

Anlage 2
**zu den Infrastrukturnutzungsbedingungen der Uetersener Eisenbahn-
und Infrastrukturgesellschaft mbH**

-

Einzelnutzungsvertrag
(„ENV“)

zwischen

der Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

Bahnstraße 15, 25436 Uetersen

– nachfolgend "UeEI" genannt –

und

[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten]

– nachfolgend "ZB" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Einzelnutzungsvertrags (nachfolgend „ENV“ genannt) ist die vertragliche Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen im Einzelfall.
- (2) Dieser ENV findet seine rechtliche Grundlage in dem INV zwischen den Vertragsparteien vom [Datum der Unterschriften beider Vertragsparteien unter dem INV],
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit noch einmal ausdrücklich, dass der in dem vorstehenden Absatz näher bezeichnete INV – einschließlich der von diesem in Bezug genommenen Infrastrukturnutzungsbedingungen der UeEI („INB“) nebst deren Anlagen, jeweils in ihrer gültigen Fassung – wesentlicher Bestandteil dieses ENV ist. Die jeweils aktuellen INB der UeEI sind abrufbar im Internet unter: www.uetersener-eisenbahn.de und von dem ZB vor Abschluss dieses ENV zur Kenntnis genommen worden.

§ 2

Wechselseitige Rechte und Pflichten

- (1) Die UeEI gewährt dem ZB den Zugang zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen in dem in den Anhängen 1 und 2 zu diesem ENV vereinbarten Umfang und gestattet diesem die Durchführung der Nutzung nach Maßgabe des in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten INV und den jeweils geltenden INB der UeEI.
- (2) Als Gegenleistung entrichtet der ZB das sich für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen in dem in den Anhängen 1 und 2 zu diesem ENV vereinbarten Umfang aus dem in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten INV und den jeweils gültigen INB der UeEI, insbesondere der Entgeltliste, ergebende Nutzungsentgelt. Die Einzelheiten der Entgeltberechnung und der Zahlungsmodalitäten richten sich nach den jeweils gültigen INB der UeEI.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser ENV hat eine feste Laufzeit. Er tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und endet am [Tag]. Dezember [Jahr].

- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den vorliegenden ENV fristlos zu kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Für die UeEI liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn für sie ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des INV vorliegt oder, wenn der ZB schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen Pflichten nach diesem ENV verstößt oder verstoßen hat.
- (4) Die UeEI ist berechtigt, während der Laufzeit dieses ENV Änderungen der jeweils gültigen INB der UeEI einschließlich deren Anlagen unter Einschluss der in der Entgeltliste ausgewiesenen Entgelte vorzunehmen. In Fällen des Satzes 1 hat der ZB das Recht, diesen ENV schriftlich innerhalb von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Veröffentlichung der geänderten INB der UeEI. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der UeEI.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen ENV findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem ENV ist Uetersen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses ENV unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieses ENV für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses ENV nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Stillschweigende, mündliche, elektronische oder schriftliche Nebenabreden zu diesem ENV wurden nicht getroffen.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses ENV bedürfen wenigstens der Textform (§ 126b BGB). Das gilt auch für die Aufhebung der vorliegenden Textformklausel.
- (5) Dieser ENV wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 5
Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses ENV:

- Anhang 1: Vereinbarte Zugangsgewähr in Bezug auf die Eisenbahnanlagen und die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen
- Anhang 2: Vereinbarte Zugangsgewähr in Bezug auf die Serviceeinrichtungen und die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen

Unterschriften

UeEI

Firma/Stempel ZB

.....
Ort/Datum, Unterschrift

.....
Ort/Datum, Unterschrift

Lfd. Nr.	Betrieblich-technische Angaben II					Gefahrgut		Sonstiges		Bemerkungen
	Bremsstellung	Vorh. Brh	Lärm-schutz-an-gabe	Außergew. Transport	Erforderliche Strecken-klasse	UN-Nr.	Gefahr-gut-klasse	GSM-R	Mobil-funk-Nr. Tf.	
1										
2										
3										
4										
5										

Verkehrsbegleitdienst durch orts-/streckenkundigen Mitarbeiter

Sonstige Vereinbarungen

Anhang 2 zu dem ENV zwischen der UeEI und der **[Firma des Zugangsberechtigten]** vom **[Datum der Unterschriften beider Vertragsparteien]**
Vereinbarte Zugangsgewähr in Bezug auf die Serviceeinrichtungen und die in diesen oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen
(bei Vertragsschluss auszufüllen)

Verkehrsart

- Schienengüterverkehr Schienenpersonenfernverkehr Schienenpersonennahverkehr

Nutzungszeitraum (maximal für die Dauer des Fahrplanjahres)

von (Datum/Uhrzeit): _____

bis (Datum/Uhrzeit): _____

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag

Zu nutzendes Abstellgleis

	Gleis-Nr.	Nutzlänge	Besonderheit
<input type="checkbox"/>	4	120 m	Abstellung/Be- u. Entladung von Fahrzeugen
<input type="checkbox"/>	5	45 m	Abstellung/Be- u. Entladung von Fahrzeugen (ab Weiche 10)

<input type="checkbox"/>	6a	65 m	Abstellung/Betankung von Fahrzeugen (ohne Lokschuppen)
<input type="checkbox"/>	6b	30 m	Lokschuppen- (außer Betrieb)
<input type="checkbox"/>	7a	25 m	Abstellung von Fahrzeugen (ohne Lokschuppen)
<input type="checkbox"/>	7b	27 m	Lokschuppen mit Grube- (außer Betrieb)
<input type="checkbox"/>	8	33 m	Abstellung
<input type="checkbox"/>	9	98 m	Abstellung (ab Weiche 12)

Zweck der Nutzung

- Abstellung von Schienenfahrzeugen
- Be-/Entladung von Schienenfahrzeugen (nur Gleise 4 und 5)

- zusätzlich Ladestraße**
- zusätzlich Elektrant**

Einzusetzende Fahrzeuge

Fahrzeugart: _____

- Verkehrsbegleitdienst durch orts-/streckenkundigen Mitarbeiter

Sonstige Vereinbarungen
